

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/5/16 2009/17/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.05.2011

Index

21/05 Börse

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BörseG 1989 §48a Abs1 Z2 litc idF 2004/I/127;

BörseG 1989 §48c;

VStG §19;

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2009/17/0235 E 16. Mai 2011

Rechtssatz

Der Transparenz des Marktes kommt eine zentrale Bedeutung, der insbesondere Vorschriften wie der hier maßgebliche § 48a Abs. 1 Z 2 lit. c Börsegesetz dienen sollen. Der Beschuldigte legt im vorliegenden Zusammenhang offenbar die verfehlte Anschauung zu Grunde, dass es für den Markt unerheblich sei, ob die Zeichnung der im Rahmen der Kapitalerhöhung aufgelegten Zertifikate zur Gänze auf Grund des unbeeinflussten Interesses der Marktteilnehmer erfolgte oder aber zu einem nicht unerheblichen Teil (nur) auf der Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung. Eine in dieser Hinsicht irreführende Ad-hoc-Meldung gefährdet die durch § 48a Abs. 1 Z 2 lit. c Börsegesetz geschützten öffentlichen Interessen erheblich, sodass die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 40 % der Strafdrohung der angewendeten Strafbestimmung des § 48c Börsegesetz auch unter Berücksichtigung der übrigen Strafzumessungsgründe rechtmäßig ist. Der Transparenz des Marktes kommt eine zentrale Bedeutung, der insbesondere Vorschriften wie der hier maßgebliche Paragraph 48 a, Absatz eins, Ziffer 2, Litera c, Börsegesetz dienen sollen. Der Beschuldigte legt im vorliegenden Zusammenhang offenbar die verfehlte Anschauung zu Grunde, dass es für den Markt unerheblich sei, ob die Zeichnung der im Rahmen der Kapitalerhöhung aufgelegten Zertifikate zur Gänze auf Grund des unbeeinflussten Interesses der Marktteilnehmer erfolgte oder aber zu einem nicht unerheblichen Teil (nur) auf der Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung. Eine in dieser Hinsicht irreführende Ad-hoc-Meldung gefährdet die durch Paragraph 48 a, Absatz eins, Ziffer 2, Litera c, Börsegesetz geschützten öffentlichen Interessen erheblich, sodass die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 40 % der Strafdrohung der angewendeten Strafbestimmung des Paragraph 48 c, Börsegesetz auch unter Berücksichtigung der übrigen Strafzumessungsgründe rechtmäßig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009170234.X03

Im RIS seit

14.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at